

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Ausgabe Mai 2017

# Inhaltsübersicht

<b>Umfang des Versicherungsschutzes</b>	<b>3</b>	<b>Prämie</b>	<b>13</b>
1 Basisversicherung	3	17 Prämienzahlung, Rückerstattung, Verzug	13
2 Versicherte Personen	3	18 Grundlagen der Prämienberechnung	13
3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	4	19 Änderung der Prämien oder der Selbstbehalte	13
4 Leistungen von Helvetia	4	<b>Schadenfall</b>	<b>14</b>
5 Versicherungssumme und Selbstbehalt	5	20 Anzeigepflicht	14
6 Zusätzliche Bestimmungen zur Basisversicherung	5	21 Schadenbehandlung	14
7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	10	22 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	14
<b>Beginn und Ende des Vertrags</b>	<b>12</b>	23 Rückgriff auf Versicherte	14
8 Beginn	12	<b>Verschiedenes</b>	<b>15</b>
9 Vertragsdauer	12	24 Gerichtsstand und anwendbares Recht	15
10 Kündigung im Schadenfall	12	25 Sanktionsklausel	15
11 Konkurs des Versicherungsnehmers	12	<b>Begriffserklärungen</b>	<b>16</b>
12 Handänderung	12		
<b>Obliegenheiten während der Vertragsdauer</b>	<b>13</b>		
13 Gefahrserhöhung und -verminderung	13		
14 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	13		
15 Verletzung von Obliegenheiten	13		
16 Versehensklausel	13		

# Umfang des Versicherungsschutzes

## 1 Basisversicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb (bzw. der bezeichneten Tätigkeit) wegen
- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
  - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren;
  - **Vermögensschäden**, d.h. in Geld messbare Schäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- b) Der Versicherungsschutz gilt für alle Betriebsstätten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein und umfasst insbesondere
- das **Anlagenrisiko**, d.h. die gesetzliche Haftpflicht als Alleineigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
  - das **Betriebsrisiko**, d.h. die gesetzliche Haftpflicht aus den betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen;
  - das **Produktorisiko**, d.h. die gesetzliche Haftpflicht aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.
- c) Im Übrigen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfälligen Zusatzbedingungen (ZB) sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

## 2 Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers und der in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen (natürliche und juristische Personen);
- b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- c) der übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den AVB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a–d genannten Personen umfasst.

Mitversichert ist in Präzisierung von lit. c hiervor die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Ausführung von Arbeiten durch zugezogene selbstständige Unternehmen und Berufsleute (wie Subunternehmen, Subplaner). Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht der beigezogenen Dritten. Ein Regress bleibt vorbehalten.

### 2.1. Neue Gesellschaften (Vorsorgedeckung)

Die von den versicherten Unternehmen während der Vertragsdauer mit mindestens 50 % Kapitalbeteiligung gegründeten oder übernommenen Gesellschaften in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als versicherte Unternehmen. Die Vorsorgedeckung kommt auch zum Tragen, wenn die versicherten Unternehmen die Managementkontrolle der gegründeten oder übernommenen Gesellschaften inne haben, die Kapitalbeteiligung jedoch weniger als 50 % beträgt.

Weicht der Betriebscharakter einer neuen Gesellschaft von den bisherigen Tätigkeiten der versicherten Unternehmen ab, so behält sich Helvetia das Recht vor innert zwei Wochen nach Eingang der Anzeige

- rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung die Prämiensätze und Bedingungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt) für die hinzukommenden Gesellschaften neu festzulegen. Kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Hinzukommen der neuen Gesellschaft weg. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet;
- den Versicherungsschutz für die hinzukommenden Gesellschaften abzulehnen. Der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft endet vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia spätestens bis Ende des Versicherungsjahres folgende Angaben über solche hinzukommenden Gesellschaften zu machen:

- Name
- Rechtsdomizil
- Betriebscharakter
- Prämienberechnungsgrundlagen gemäss Police ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige so fällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Hinzukommen der neuen Gesellschaft weg.

Für hinzukommende Gesellschaften mit bereits bestehender Haftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Versicherungssummen und die Bedingungen dieser bestehenden Haftpflichtversicherung mitzuteilen.

## 2.2. Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)

Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden der versicherten Unternehmen untereinander sind versichert.

## 3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

### 3.1. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten. Mitversichert sind hingegen Schäden, die in den USA und Kanada eintreten und verursacht werden

- a) aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind (unbewusster Export);
- b) durch Konsumgüter für den Privatgebrauch, die ausserhalb der USA und Kanada erworben oder übernommen werden und in die USA oder nach Kanada eingeführt werden;
- c) durch einen Versicherten anlässlich von Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Schulungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten sowie Teilnahme an oder Besuch von Kongressen und Messen.

### 3.2. Zeitlicher Geltungsbereich

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
- b) Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.  
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- c) Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 4 d gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender lit. b eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- d) Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.  
Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).
- e) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende lit. d Abs. 1 sinngemäss.

- f) Bei Tod des Versicherungsnehmers oder bei vollständiger Geschäftsaufgabe durch den Versicherungsnehmer (unter Ausschluss des Konkurses gemäss Art. 11) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten (Nachversicherung) sowie Helvetia innerhalb dieser Frist schriftlich gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Tritt der erste Schaden eines Serienschadens während der Nachversicherung ein, so gilt er ebenfalls als am Tag des Vertragsendes eingetreten. Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- g) Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von lit. f hiervoor besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.
- h) Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von lit. f und g hiervoor.

## 4 Leistungen von Helvetia

- a) Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
- b) Ist im Rahmen eines versicherten Schadenereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruiierung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.
- c) Helvetia anerkennt zivile Schiedsgerichtsurteile, sofern sie nach der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der Zürcher Handelskammer gefällt werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich mitzuteilen und ihr die Mitwirkung im Schiedsverfahren zu ermöglichen.  
Kann die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes Paris oder der Zürcher Handelskammer nicht zugrundegelegt werden, muss das Schiedsverfahren folgenden Mindestanforderungen entsprechen:
  - Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern;
  - Das Schiedsgericht hat nach materiellem Recht und nicht nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das anwendbare materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung bestimmt bzw. bestimmbar sein;

- Der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen und hat in seiner Begründung die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben. (Schiedsgerichtsverfahren).
- d) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
- e) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. 3.2 b und c Gültigkeit hatten.

## 5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

### 5.1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme sowie Sublimiten gelten als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie werden für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die in der Police erwähnte Versicherungssumme oder Sublimite gilt.

### 5.2. Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Erbringt Helvetia ihre Leistungen dem Geschädigten ohne vorherigen Abzug des Selbstbehaltes, hat der Versicherungsnehmer diesen Helvetia unter Verzicht auf Einwendungen zurückzuerstatten. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von Helvetia erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten (z.B. aus der Basisversicherung inkl. zusätzlichen Bestimmungen und aus Zusatzversicherungen) zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt.

## 6 Zusätzliche Bestimmungen zur Basisversicherung

### 6.1. Umweltbeeinträchtigung

#### 6.1.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in Abänderung von Art. 7 j die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörigen Installationen. (Carbura-Klausel)

#### 6.1.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d.h. Schäden an Sachen, welche keine Individualrechtsgüter sind;
- wenn es sich um Altlasten handelt;
- durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
  - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
  - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- in den USA und Kanada.

#### 6.1.3. Obliegenheiten

Die Versicherten sind bezugnehmend auf Art. 15 verpflichtet, zu gewährleisten, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

## 6.2. Schadenverhütungskosten

### 6.2.1. Versicherte Haftpflicht

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von Art. 1 a sowie 7 s oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

### 6.2.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche für

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 14;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

## 6.3. Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

### 6.3.1. Versicherte Aufwendungen

Wird als Folge eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde ausgelöst, welches Einfluss auf die Leistungen von Helvetia haben kann, übernimmt Helvetia die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten, sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Verfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).

### 6.3.2. Mandatserteilung

Zur Vertretung des Versicherten vor Gerichten und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung von Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

### 6.3.3. Unwahrscheinlicher Erfolg

Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der amtlichen Akten von ihr als gering angesehen werden.

### 6.3.4. Prozess- und Parteientschädigung

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind Helvetia im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie

nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen, abzutreten.

### 6.3.5. Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

## 6.4. Benachrichtigungskosten

### 6.4.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 7 a, s und t die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden eigenen Kosten sowie Ansprüche Dritter, welche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden für die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter wesentlicher Sachschäden notwendig und angemessen ist oder
- zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

### 6.4.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche für Kosten, die in Art. 6.4.1 nicht ausdrücklich aufgeführt sind, insbesondere auch Kosten für Rückrufe

- die infolge Nichtbeachtung von Gesetzesvorschriften entstanden sind;
- von Prototypen oder Testprodukten;
- welche Produkte betreffen, die vor dem Vertragsbeginn ausgeliefert wurden.

### 6.4.3. Obliegenheiten

Bezugnehmend auf Art. 15 sind die Versicherten verpflichtet, Helvetia zu benachrichtigen, bevor ein Rückruf ausgelöst wird. Es sei denn, ein drohender, versicherter Personen- oder wesentlicher, versicherter Sachschaden kann nur durch ein sofortiges Handeln durch den Versicherten vermieden werden.

## 6.5. Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer

### 6.5.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sofern eine anderweitige Versicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

#### 6.5.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche der Eigentümergemeinschaft oder eines Mit- oder Stockwerkeigentümers wegen Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken, welche der Eigentumsquote des Versicherten entspricht.

### 6.6. Bauherrenhaftpflicht

#### 6.6.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 g die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke bis zu der in der Police bezeichneten Bausumme. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und MwSt..

#### 6.6.2. Versicherte Personen

Versichert ist in Ergänzung von Art. 2 auch die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer Ersteller des Bauwerkes, nicht aber Grundstückseigentümer ist (infolge Durchleitungs- oder Wegrecht) im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall gemäss Art. 6.6.1.

#### 6.6.3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche

- a) aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazu gehörende Grundstück betreffen;
- b) aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- c) im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub);
- d) auf Grund von Immissionen jeglicher Art (z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche, Zugangserschwernisse, Ertragsausfälle usw.). Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB;
- e) aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (z.B. Setzungs- und/oder Risschäden infolge Ausführung von gewöhnlichen Baumassnahmen wie geböschten Baugruben, Nagelwänden, Ankerarbeiten usw.);
- f) gegen den Bauherrn von Bauwerken,
  - die an Bauwerke Dritter angebaut werden. Davon nicht betroffen sind reine Umbauten ohne wesentliche Eingriffe in die Baustatik und ohne erdbautechnische Arbeiten;
  - die an Hanglagen über 50% Geländeneigung oder an Seeuferrn erstellt werden;
  - die eine Baugrubentiefe von mehr als 7 Metern haben (vertikal am Ort des tiefsten Einschnittes gemessen);
  - die spezielle Baumassnahmen erfordern. Als spezielle Baumassnahmen gelten alle Arten von Ramm- und Vibrierarbeiten, alle Arten von Grundwasserabsenkungen, Schlitz- oder Spundwände, alle Arten von Pfahlfundationen, Unterfangen/Unterfahren (mit Ausnahme von Ankerarbeiten), Durchpressungen, pyrotechnische Sprengarbeiten, Felsabbau mittels Abbauhammer;
  - die einen setzungsempfindlichen und nicht standfesten Baugrund (bindige und organische Böden) haben.

#### 6.6.4. Obliegenheiten

Bezugnehmend auf Art. 15 sind die Versicherten verpflichtet, die Auftragsnehmer damit zu beauftragen oder selber darum besorgt zu sein,

- a) dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden;
- b) vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs- und Grabarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen;
- c) alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

### 6.7. Anschluss- und Verbindungsgleise

#### 6.7.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 d, i und s die gesetzliche Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen.

Versichert sind auch Ansprüche aus

- a) Schäden an dem von versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial und angemieteten Installationen (z.B. Gleise, Fahrleitungen, nicht jedoch Gebäuden) der Bahn;
- b) den der Bahn zugefügten reinen Vermögensschäden gemäss der Vereinbarung des Anschlussgleisvertrages, z.B. betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Betriebspersonals usw.;
- c) Schäden für die einem versicherten Unternehmen im Verbindungsgleisvertrag überbundene vertragliche Haftpflicht.

#### 6.7.2. Versicherungssumme

Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für Vermögensschäden gemäss Art. 6.7.1 b begrenzt auf CHF 2'000'000.

### 6.8. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

#### 6.8.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 i die gesetzliche Haftpflicht wegen

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss lit. a und b hiervoor aufgeführten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz in Abänderung von Art. 7 d auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

### 6.8.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche

- a) aus Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie durch Abnutzung;
- b) für Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- c) aus Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, die nicht ausschliesslich den versicherten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen;
- d) aus Schäden an temporär gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Als temporär gilt eine Mietdauer von maximal einem halben Jahr.

### 6.9. Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

#### 6.9.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 i die gesetzliche Haftpflicht für Schäden bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges von elektronischen Schliesssystemen zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben oder deren Mieter oder Pächter sie sind, sowie Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern/Systemen und dazugehörigen Schlüsseln/Badges.

### 6.10. Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten

#### 6.10.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Änderung von Art. 7 i die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

#### 6.10.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Tablets, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

### 6.11. Nebenrisiken und Veranstaltungen

#### 6.11.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der nicht gewerbmässigen Durchführung von Anlässen (z.B. Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tage der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlungen, Sport- und Freizeitanlässe);
- aus Veranstaltungen im Rahmen des versicherten Betriebszweckes;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- aus der Tätigkeit oder dem Vorhandensein von nicht speziell aufgeführten Institutionen (wie unselbstständige Pensionskassen, Betriebsfeuerwehr und -sanitäter, Betriebsarzt, betriebs-eigene Kinderhorte, Personalrestaurants und dergleichen);
- aus betriebsinternen Sportvereinen. Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht der Teilnehmer für Schäden, die sie sich bei aktiver Teilnahme an

Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Korbball, Hockey) und bei Kampfsportaktivitäten (z.B. Boxen) gegenseitig oder anderen aktiven Teilnehmern zufügen.

### 6.12. Laserstrahlen und ionisierende Strahlen

#### 6.12.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 m, 2. Einzug die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen innerhalb der Laserkategorien I–III B sowie durch ionisierende Strahlen.

#### 6.12.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche aus

- a) genetischen Schäden, d.h. Änderung von Erbfaktoren;
- b) Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen.

#### 6.12.3. Obliegenheiten

Die Versicherten sind bezugnehmend auf Art. 15 verpflichtet, die Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über Laserstrahlung und die Gebrauchsanweisung der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren.

### 6.13. Privathaftpflicht von Mitarbeitenden auf Geschäftsreisen

#### 6.13.1. Versicherte Haftpflicht

Die Mitarbeitenden der versicherten Betriebe sind auf Geschäftsreisen auf der ganzen Welt auch in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen versichert. Versichert ist dabei in teilweiser Abänderung von Art. 7 i ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten selbstbewohnten Räumlichkeiten. Nicht als Geschäftsreise gilt der Arbeitsweg zum normalen Arbeitsplatz.

Sofern ein Mitarbeiter auch eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

### 6.14. Versand von gefährlichen Gütern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aufgrund einer abgegebenen Sendung mit gefährlichen Inhalten gemäss Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Strassen- und Schienenverkehr (ADR/RID), sofern die Transportbestimmungen gemäss ADR/RID eingehalten werden.

### 6.15. Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und werkinterner Verkehr auf öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen

#### 6.15.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in Ergänzung von Art. 7 e die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn Letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind;
- b) als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Anhängern zu Arbeitsverrichtungen, sofern ein Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde;



- c) für Schäden aus dem Fahrverkehr mit Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder, die auf öffentlichen Strassen und Plätzen zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes bzw. zwischen Betriebsarealen sowie im Bereich von Baustellen und Werkhöfen eingesetzt werden;
- d) aus der betrieblichen Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen;
- e) für Schäden, die durch abgekoppelte Anhänger, welche sich auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken befinden, verursacht werden und nicht über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert sind;
- f) aus dem Einsatz älterer Arbeitsmaschinen (Rasenmäher, Schneeräumungsmaschinen usw.), deren Konstruktion und Ausrüstung nicht der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetzes (SVG) entsprechen und die mit Bewilligung der kantonalen Behörde ohne Kontrollschilder eingesetzt werden. Es besteht jedoch nur Versicherungsschutz beim Einsatz auf dem Gelände von versicherten Liegenschaften sowie beim notwendigen Befahren von angrenzendem öffentlichem Grund.

#### 6.15.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche

- a) aus Schäden, die durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt sind oder für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist;
- b) im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Landfahrzeugen, sofern der Schaden ausserhalb des Betriebsareals verursacht wird;
- c) aus Unfällen bei Rennen.

#### 6.15.3. Einholen der Bewilligung (Obliegenheit)

Stellt sich im Zusammenhang mit einem Schadenfall, der auf dem Betriebsareal verursacht wird, heraus, dass die notwendige behördliche Bewilligung fehlt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese bei der zuständigen Behörde einzuholen. Bei Fehlen einer notwendigen Bewilligung besteht in Präzisierung von Art. 7 e kein Versicherungsschutz für künftige Schadenfälle.

### 6.16. Betrieb von Wasserfahrzeugen

#### 6.16.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Änderung von Art. 7 e die gesetzliche Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. für die keine Sicherstellungspflicht besteht oder die nicht im Ausland immatrikuliert sind, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, unter Ausschluss von Fahrten zu und von der Arbeit.

### 6.17. Betrieb von Luftfahrzeugen

#### 6.17.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 f die gesetzliche Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungs- und/oder Bewilligungspflicht besteht, soweit diese Luftfahrzeuge für den versicherten Betrieb eingesetzt werden.

### 6.18. Bearbeitungs- und Obhutsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden

#### 6.18.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 i die gesetzliche Haftpflicht für Schäden

- a) an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- b) an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

#### 6.18.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche aus

- a) Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- b) Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen gelten auch Teile im unmittelbar angrenzenden Tätigkeitsbereich als unmittelbar bearbeitete Gegenstände. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- c) Schäden an Fahrzeugen. Schäden an Fahrrädern sind jedoch versichert inkl. den ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeugen;
- d) Schäden an Wertgegenständen, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Sparbüchern;
- e) Schäden an Sachen, die gegen Sachschäden versichert sind (Sachversicherung, technische oder sonstige Branchen);
- f) Schäden an bestehenden Bauwerken, welche unterfangen oder unterfahren werden;
- g) Schäden an Bauwerken bei Arbeiten an stützenden oder tragenden Elementen.

### 6.19. Be- und Entladeschäden

#### 6.19.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 i, 2. Einzug die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- a) an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) verursacht beim Be- und Entladen von Stückgütern;
- b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen verursacht beim Auffüllen und Entleeren mit festen/flüssigen Gütern.

#### 6.19.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Ansprüche aus Schäden

- a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
- b) an Fahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- c) an Fahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich Art. 6.19.1 b);
- d) an Fahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss Art. 6.19.1 a sowie Tanks und Zisternen gemäss Art. 6.19.1 b) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

## 6.20. Lasten an Kranen

### 6.20.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 7 i Ansprüche aus Schäden an Lasten durch unbeabsichtigtes Lösen vom Kranhaken.

## 6.21. Garderobeschäden

### 6.21.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 i die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder den Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

## 6.22. Kundenakten

### 6.22.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 i die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

## 6.23. Enthafungsabreden

Helvetia macht die teilweise oder gänzliche Wegbedingung der gesetzlichen Haftung durch die Versicherten nicht geltend, wenn sie von den Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder aber die Versicherten diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen wollen.

## 6.24. Verlängerte Verjährungsfrist

Verlängert ein Versicherter seinen Kunden gegenüber die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten (Kauf- oder Werkvertrag), verzichtet Helvetia hinsichtlich dieser Verlängerung auf die Einrede gemäss Art. 7 d, soweit es sich um versicherte Schadenfälle im Sinne der Vertragsbestimmungen handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht überschreitet. Diese Erweiterung gilt auch für die Nachversicherung im Sinne von Art. 3.2 f.

## 6.25. Vertragliche Haftungsübernahmen

### 6.25.1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 d die Haftpflicht für Schäden auch in jenen Fällen, in denen ein versichertes Unternehmen sich bei der Geschäftsabwicklung, innerhalb der Branche des versicherten Unternehmens üblichen Rahmens, schriftlich zur Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht eines Dritten verpflichtet hat.

Jeder Vertrag, durch welchen die gesetzliche Haftpflicht eines Dritten übernommen wird, muss Helvetia zur Genehmigung vorgelegt werden. Davon ausgenommen bleiben einmal von Helvetia genehmigte Typenverträge, die in der Branche der versicherten Unternehmen üblich sind, sofern deren Texte nicht abgeändert werden. Keinen Versicherungsschutz besteht für vertragliche Haftungsübernahmen, für die der Versicherungsnehmer der Vorlagepflicht nicht nachgekommen ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Ansprüche auf ein vom versicherten Unternehmen hergestelltes oder geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und aufgrund der jeweiligen Produkthaftpflicht-Gesetzgebung geltend gemacht werden.

Diese Deckungserweiterung hat keine Gültigkeit für den Geltungsbereich USA/Kanada.

## 7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Schäden
  - des Versicherungsnehmers;
  - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
  - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (z.B. employers liability, workers compensation, occupational diseases);
- c) im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder dem Versuch dazu verursacht werden;
- d) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Landfahrzeugen. Ferner die Haftpflicht aus dem Bestand und Gebrauch von Wasserfahrzeugen;
- f)
  - im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Luftfahrtunternehmen, Fluggruppen, Fluglehrern, aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen, aus der Flugsicherung und aus Flugveranstaltungen;
  - aus Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Vermietung von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen;
  - aus Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Aggregaten (d.h. funktionale Vereinigung mehrerer Geräte und Maschinen), die für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luft- oder Raumfahrzeugen verwendet werden sowie von übrigen Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit letztere im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihm beauftragten Dritten ersichtlich für den Bau von bzw. den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- g) aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden;
- h) aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;

- i) aus Schäden
- an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
  - die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.  
Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche für Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinflussen. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 dieses Absatzes versichert. Der Versicherte ist bezugnehmend auf Art. 15 verpflichtet, vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen;
- j) aus Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung;
- k) ■ auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hiervor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
  - im ausservertraglichen Haftpflichtbereich, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Einzug 1 und 2 hiervon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- l) aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- m) ■ aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- aus Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen;
- n) aus Schäden durch Tabak- und Tabakprodukte, Urea-Formaldehyd sowie die Herstellung und der Vertrieb von Diethylstilbestrol (DES), Contraceptiva, Impfstoffe, (Silikon-)Implantate, Blutprodukte, 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmittel (Fenfluramine/Phentermine, Dexfenfluramine/hentermine) sowie die durch die Übertragung von HI-Viren und deren Folgen verursacht werden. Ferner für Schäden im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich «Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien» (TSE), wie z.B.«Bovine Spongiforme Enzephalopathie» (BSE) oder «Variante Creutzfeld-Jakob-Krankheit» (vCJD) sowie für Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- o) im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- p) aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- q) aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- r) aus dem Bestand und/oder Betrieb von Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;
- s) aus reinen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- t) für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
- u) aus Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
  - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;
- sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen oder Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung haben konnte.
- Nicht versichert sind ferner Ansprüche aus Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen bzw. Bestandteilen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

- Diese Ausschlüsse kommen nicht zum Tragen, wenn der Schaden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen stehen;
- v) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
  - w) aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
  - x) aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
  - y) aus Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
  - z)
    - aus Schäden durch Betriebstätten (wie Niederlassungen, Lager, Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen) ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
    - im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die der Vermögensanlage dienen, wenn der Haupterwerbszweck des versicherten Betriebes der Handel, Verkauf oder Beratung im Zusammenhang mit Immobilien und Grundstücken ist.

## Beginn und Ende des Vertrags

### 8 Beginn

Die Leistungspflicht von Helvetia beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat Helvetia das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt Helvetia geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Versicherungsumfangs, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

### 9 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist Helvetia bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

### 10 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag gekündigt werden durch

- a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- b) Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.

### 11 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

### 12 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

## Obliegenheiten während der Vertragsdauer

### 13 Gefahrserhöhung und -verminderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhe keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

### 14 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder deren Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

### 15 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

### 16 Versehensklausel

Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit während der Vertragsdauer unverschuldet oder aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt.

## Prämie

### 17 Prämienzahlung, Rückerstattung, Verzug

#### 17.1. Prämienzahlung

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.

#### 17.2. Rückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

#### 17.3. Verzug

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

### 18 Grundlagen der Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Prämienberechnungsgrundlagen massgebend.

### 19 Änderung der Prämien oder der Selbstbehalte

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei Helvetia eintrifft.

## Schadenfall

### 20 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helvetia unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist Helvetia ebenfalls sofort zu orientieren.

### 21 Schadenbehandlung

#### 21.1. Schadenservice im Selbstbehalt

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt Helvetia die Abwehr unbegründeter und die Regulierung begründeter Ansprüche auch im Selbstbehaltsbereich, sofern die Ansprüche mindestens CHF 1'000 betragen.

Die für Helvetia daraus entstehenden Aufwendungen (Entschädigungen sowie Zinsen und Kosten im Sinne von Art. 4, aber ohne interne Kosten von Helvetia) gehen bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zulasten des Versicherungsnehmers.

#### 21.2. Grobfahrlässig verursachte Schäden

Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben

- Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;
- Regress- und Ausgleichansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

#### 21.3. Schadenbehandlung durch Helvetia

Helvetia führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurück zu erstatten.

#### 21.4. Unterstützungspflicht der Versicherten

Der Versicherte ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen und der gleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.

Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.

Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

#### 21.5. Zivilprozess

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia dessen Führung. Dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 4 a zu Lasten von Helvetia. Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteienschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) abzutreten.

### 22 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst ein Versicherter gegen das Gebot der Vertragstreue, so entfällt die Leistungspflicht von Helvetia, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war und auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung des Versicherten und Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

### 23 Rückgriff auf Versicherte

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

## Verschiedenes

### 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

### 25 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, der USA und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

## Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

<b>Altlasten</b>	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden und im Wasser.
<b>Baukostenplan (BKP)</b>	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet, um die Phasen des Planungs- und Bauprozesses zu gliedern.
<b>Bindige Böden</b>	Böden, welche Wasser aufnehmen und auch halten: Ton, Silt, Gehängelehm, Seeablagerungen (z.B. Seekreide), Löss, Schliesand.
<b>Erdbautechnische Arbeiten</b>	Aushubarbeiten mit mehr als 1 Meter Tiefe, neue Fundationen sowie Kellerabtiefungen. Nicht als erbautechnische Arbeiten gelten Werkleitungsarbeiten (Leitungsgräben) bis zu einer Aushubtiefe von mehr als 2.5 Meter im Zusammenhang mit Hochbauarbeiten.
<b>Individualrechtsgüter</b>	Güter oder Rechte, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
<b>Jahresumsatz</b>	Der gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös exkl. Mehrwertsteuer für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.
<b>Konditionsdifferenzdeckung</b>	Insoweit als der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages weiter geht als derjenige einer anderweitigen Versicherung, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Versicherungsschutz. Es kommt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.
<b>Lohnsumme</b>	Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer. Bei Selbständig-erwerbenden und Personengesellschaften ist der AHV-pflichtige Lohn (Erwerbseinkommen) der mitarbeitenden Inhaber zusätzlich zu deklarieren.
<b>Organische Böden</b>	Zersetzungsprozess noch im Gang: Torf, Moor, Humus.
<b>Punitive and exemplary Damage</b>	Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besonders erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.
<b>Schüttgüter</b>	Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
<b>Stückgüter</b>	Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harasse, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.).
<b>Summendifferenzdeckung</b>	Insoweit die Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages höher ist als diejenige einer anderweitigen Versicherung, die für den Schaden aufkommt, wird nur derjenige Teil des Schadenbetrags vergütet, der die Versicherungssumme der anderweitigen Versicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maximale Ersatzleistung um diese Versicherungssumme reduziert. Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
<b>Terrorismus</b>	Jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
<b>Umweltbeeinträchtigung</b>	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet wird.
<b>Wertgegenstände</b>	Schmuck, Rohedelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine, ungefasste Perlen, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, Briefmarken, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken und Collagen, Antiquitäten.



**Helvetia Versicherungen**  
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen  
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001  
[www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)

**Ihre Schweizer Versicherung.**

